

Erzbischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

29. Zulassung zur Diakonenweihe (Priesteramtskandidat)

Folgender Bewerber für die Diakonenweihe aus dem Erzbischöflichen Priesterseminar München ist vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Friedrich Kardinal Wetter zum Empfang der Diakonenweihe zugelassen:

Zirkelbach Christoph, Baldham-Maria Königin.

Die Weihe findet statt am Sonntag, 18. März 2001, in der Pfarrkirche St. Alto in Unterhaching.

Des Weihekandidaten soll in geeigneter Weise im Gebet gedacht werden.

30. Ausführungsbestimmungen zu Art. 20 der Priesterbesoldungsordnung der Erzdiözese München und Freising (vgl. Amtsblatt 2000, S. 391)

Bei der Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zu Art. 20 der Priesterbesoldungsordnung der Erzdiözese München und Freising (Amtsblatt 2000, S. 394) wurden nicht zutreffende Verweisstellen angegeben. Die Ausführungsbestimmungen werden deshalb in der gültigen Fassung wie folgt neu abgedruckt:

1. Privat krankenversicherte Priester, die gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 Priesterbesoldungsordnung besoldet werden und einem Inkardinationsverband mit Sitz außerhalb Deutschlands inkardiniert sind, erhalten für die Dauer ihres Dienstes in der Erzdiözese Beihilfeleistungen im Sinne von § 7 d Beihilfeordnung (BO) für die Erzdiözese München und Freising (Teil A, Teil B) in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Amtsblatt 2000, S. 91–103).
2. Gesetzlich krankenversicherte Priester, die gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 Priesterbesoldungsordnung besoldet werden und einem Inkardinationsverband mit Sitz außerhalb Deutschlands inkardiniert sind, erhalten Beihilfeleistungen gemäß § 7 BO zuzüglich Beihilfeleistungen nach § 7 b BO für die Dauer ihres Dienstes in der Erzdiözese, es sei denn, dass eine weitergehende schriftliche Zusage im Sinne von § 7 b Abs. 1 BO gegeben wurde (vgl. Amtsblatt 2000, S. 91–103).

3. Priester, die gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 Priesterbesoldungsordnung besoldet werden, erhalten im Pflegefall ausschließlich Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung.
4. Einem Inkardinationsverband mit Sitz außerhalb Deutschlands inkardinierte nicht gesetzlich krankenversicherte Priester sind zum Abschluss einer beihilfekonformen Teilversicherung in der privaten Krankenversicherung verpflichtet.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

31. Verbindliche Regelung zur Verwendung und Verwaltung der Caritas-Sammlungsgelder

Präambel

Durch den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. und durch die caritativ Tätigen in den Pfarrgemeinden trägt der Bischof als Zeuge der Liebe Christi (vgl. can. 383 § 4 CIC) Sorge dafür, dass der Geist der Nächstenliebe durch geeignete Werke, Vereinigungen und Organisationen verwirklicht wird.

Um diesen diakonischen Auftrag zu erfüllen, führt der Caritasverband zusammen mit den Pfarreien der Erzdiözese Frühjahrs- und Herbstsammlungen durch. Diese Sammlungen sind oberhirtlich angeordnet, entsprechen den Bestimmungen des Bayerischen Sammlungsgesetzes und dürfen nur zu den festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

Die Verwendung der Spendengelder unterliegt einem hohen Maß an Verantwortung. Der redliche, transparente Umgang mit dem Geld der Spender ist eine Selbstverständlichkeit. Die gesammelten Gelder dienen ausschließlich der sozialcaritativen Arbeit der Pfarrgemeinden und der Caritaseinrichtungen, insbesondere der Caritaszentren mit ihren Sozialstationen.

Die Erzdiözese München und Freising legt daher in Übereinstimmung mit dem Diözesan-Caritasverband Folgendes fest:

1. Arten der Sammlungen, Aufteilung der Gelder und Durchführung der Sammlungen

Die im oberhirtlichen Auftrag durch Kirchenkollekten, Haus- und Straßensammlungen oder andere Arten von Spenden für diesen Sammlungszweck eingehenden Gelder werden in der Erzdiözese München und Freising wie folgt aufgeteilt:

Pfarreien:	40 %
Caritasverband zugunsten der Caritaszentren:	60 %